

Satzung

des

Wilhelmshavener Schützenvereins von 1861 e.V.

Genehmigt von der Jahreshauptversammlung
am 21. Juli 2021 in Wilhelmshaven

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Registrierung, Mitgliedschaft und Gerichtsstand des Vereins*
- § 2 Zweck des Vereins*
- § 3 Geschäftsjahr*
- § 4 Grundsätzliche Orientierungen und Prinzipien*
- § 5 Mitgliedschaft im Verein*
- § 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren*
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft*
- § 9 Organe des Vereins*
- § 10 Vorstand*
- § 11 Präsidium*
- § 12 Mitgliederversammlungen*
- § 13 Ehrenrat*
- § 14 Grundsätze der Vereinsführung*
- § 15 Datenschutz im Verein*
- § 16 Gemeinnützigkeit; Beendigung der Gemeinnützigkeit*
- § 17 Auflösung des Vereins*

Alle in der Satzung angegebenen Personenstandsformen werden ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung in generisch maskuliner Form genutzt und beinhalten keine wie immer geartete Form der Diskriminierung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit.

§ 1 Name, Sitz, Registrierung, Mitgliedschaft und Gerichtsstand des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Wilhelmshavener Schützenverein von 1861 e.V.“ mit dem Untertitel: „Gegründet als Heppenser Wehrverein“.

Der Verein nutzt zur Verwendung in Listen, Tabellen und Formularen die Abkürzungsform „SV 1861“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven eingetragen; das Vereinsregister wird beim Amtsgericht Oldenburg/O. als dem Zentralen Registergericht für den Landgerichtsbezirk Oldenburg/O. geführt.

Der Verein ist Mitglied des Oldenburger Schützenbundes e.V. (OSB e.V.) und damit mittelbares Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V. (NWDSB e.V.) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB e.V.) als anerkanntem Schießsportverband sowie Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

Der Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Pflege der Tradition des Schützenwesens in Deutschland im Sinne der Anerkennung als „Immaterielles Kulturerbe“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung des sportlichen Schießens (mit Lichtpunkt-, Druckluft- und Feuerwaffen, durch Armbrust- und Bogenschießen sowie Schießen mit anderen zugelassenen Sportgeräten) in den Disziplinen des anerkannten Schießsportverbandes, soweit die Zulassung des Schießstandes durch die Ordnungsbehörde dieses genehmigt. Weiter führt der Verein Veranstaltungen sportlicher Art durch (Meisterschaften, vereinsinterne Wettkämpfe, Rundenwettkämpfe und andere Wettbewerbe) und beteiligt sich mit Mitgliedern oder Vereinsmannschaften an Wettkämpfen auf höherer Ebene. Für diesen Zweck wird insbesondere die Jugendarbeit gefördert und unterstützt, um so Nachwuchs für den Vereinssport wie für den Schießsport insgesamt zu gewinnen und zu erhalten. Zur Erhaltung und Pflege des Brauchtums des Schützenwesens in Deutschland im Sinne der Anerkennung als „Immaterielles Kulturerbe“ führt der Verein Veranstaltungen geselliger Art durch.

Alle Veranstaltungen dienen ausschließlich dem Zweck des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Gewinn, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 ff. AO). Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Aufwendungen können erstattet werden; alternativ kann eine Ehrenamtszuschale (steuerfreier Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG i.V.m. §§ 31a, 31b BGB) gewährt werden.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die Verfolgung des Zwecks des Vereins und den Vorgaben der Satzung entsprechend aufgewendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Grundsätzliche Orientierungen und Prinzipien

Der Verein ist politisch, weltanschaulich, konfessionell und in Bezug auf die staatsbürgerliche Herkunft neutral.

Die Grundsätze der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sind bindende Verpflichtung für den Verein und alle Mitglieder. Der Verein lehnt jede Form der Diskriminierung auf Grund von Ethnie, Geschlecht, sozialem wie wirtschaftlichem Status oder Beruf, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung oder physischer Beeinträchtigung entschieden ab.

Die Anerkennung dieser Grundsätze ist eine wesentliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied im Wilhelmshavener Schützenverein von 1861 e.V. kann werden, wer den Zweck des Vereins, die grundsätzlichen Orientierungen und Prinzipien des Vereins und die Satzung des Vereins anerkennt und befolgt.

Natürliche Personen als Mitglieder müssen darüber hinaus im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein; sofern diese Mitglieder am Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen teilnehmen, müssen die gesetzlichen Vorgaben der erforderlichen Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung nach den Bestimmungen des WaffG uneingeschränkt gegeben sein.

Der Verein hat

Ordentliche Mitglieder:

Natürliche Personen – ohne jede Beschränkung durch Geschlechtszugehörigkeit oder andere Kriterien – können ordentliche Mitglieder sein; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5, 1. und 2. Absatz dieser Satzung erfüllen. Sie haben grundsätzlich uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht, welches durch Beschluss der Mitgliederversammlung nur eingeschränkt werden kann, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

Außerordentliche Mitglieder:

Kinder und Jugendliche können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres außerordentliche Mitglieder sein; das Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten ist eine zwingende Voraussetzung der Mitgliedschaft. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie bilden die Jugendabteilung des Vereins und regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit unter Aufsicht eines Präsidiumsmitglieds als Jugendleiter. Die

Jugendabteilung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung (Jugendordnung), die vom Vorstand als gesetzlichem Vertreter des Vereins (gemäß § 26 Abs. 1 BGB) gebilligt werden muss. Ein gewählter Jugendvertreter (Jugendsprecher/in) soll vom Vorstand bzw. Präsidium bei allen Angelegenheiten, die die Jugendabteilung betreffen, zur Beratung herangezogen werden.

Fördernde Mitglieder:

Natürliche Personen und juristische Personen, die den Zweck des Vereins: den Schießsport und das Schützenbrauchtum im Allgemeinen, sowie den Verein im Besonderen, ideell und / oder materiell fördern wollen, können als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht, aber beratende Stimme in der Mitgliederversammlung und sollen bei Bedarf vom Vorstand bzw. Präsidium zur Beratung hinzugezogen werden.

Ehrenmitglieder:

Mitglieder mit besonderem Verdienst um die Belange und Entwicklung des Vereins können auf Vorschlag des Vorstands und Billigung im Präsidium unter beratender Beteiligung des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten ihr aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sind jedoch von der Beitrags- und Gebührenleistung gegenüber dem Verein und möglichen Arbeitseinsatzleistungen befreit.

Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen; zur Aufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, dem Antragsteller ist die Entscheidung mitzuteilen. Über die Neuaufnahmen ist in der jährlichen Hauptversammlung zu berichten.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung uneingeschränkt anzuerkennen und zu befolgen sowie die Mitgliedsbeiträge und Gebühren abzuführen.

Zugleich erklärt das Mitglied das Einverständnis, dass der Verein personenbezogene Daten erhebt, nutzt, bearbeitet, speichert und / oder weitergibt, soweit dieses für die ordnungsgemäße Vereinsführung oder auf Grund der Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden und damit verbundenen Meldeverpflichtungen, aus der Teilnahme an Wettkämpfen oder aus gesetzlichen Verpflichtungen heraus erforderlich ist. Eine öffentliche Weitergabe aus Gründen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit bildlicher Wiedergabe bedarf eines gesonderten Einverständnisses; davon darf ohne Einverständnis nur abgewichen werden, wenn ein übergeordnetes Interesse zur Wahrung des Ansehens des Vereins betroffen ist. Das Einverständnis kann eingeschränkt oder widerrufen werden; in diesen Fällen ist das Mitglied durch den Vorstand auf die Folgen, die sich für die Vereinsführung oder für die sportliche Betätigung und Wettkampfteilnahme ergeben, hinzuweisen. Auf die Datenschutzerklärung in § 15 dieser Satzung wird ausdrücklich verwiesen. Das Einverständnis ist schriftlich mit eigenständiger Unterschrift zu erklären.

Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des Monats der Entscheidung über die Aufnahme. Zu Beginn der Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine Satzung und ggf. einen Mitgliederausweis oder Wettkampfpass ausgehändigt. Die Startberechtigung bei Wettkämpfen über die Vereinsmeisterschaft hinaus wird bei Neumitgliedern wie bei Mitgliedern, die einen Verein wechseln, nach den Regelungen der Sportordnung des DSB bzw. den Fristen des NWDSB festgelegt.

Die Dauer der Mitgliedschaft ist – mit Ausnahme der außerordentlichen Mitgliedschaft – unbefristet. Die außerordentlichen Mitglieder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf ihren Antrag hin als ordentliche Mitglieder übernommen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Für die Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes und Billigung im Präsidium durch die Jahreshauptversammlung zu beschließen. In gleicher Weise ist bei einer Veränderung des Jahresbeitrags zu verfahren. Über abweichende Formen der Beitragsleistung entscheidet der Schatzmeister im Benehmen mit dem Vorstand.

Dabei sind gesonderte Beitragsstaffelungen für die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder vorzusehen; die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder (Jugendabteilung) werden der Jugendkasse zur Verfügung gestellt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Für die Aufnahme als Mitglied kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe das Präsidium vorschlägt; die Entscheidung zur Erhebung einer Aufnahmegebühr und ihre Höhe sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Für die Durchführung des Schießbetriebes und die Nutzung der Anlagen des Vereins kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden; die Höhe befindet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes und bedarf der Billigung durch die Mitgliederversammlung.

Gebühren für die Teilnahme an Vereinsmeisterschaften werden nicht erhoben. Gebühren für die Teilnahme an Meisterschaften höherer sportlicher Ebenen oder an anderen sportlichen Wettkämpfen können für alle Disziplinen, die im Rahmen der behördlichen Genehmigung auf den Standanlagen des Vereins geschossen werden dürfen, durch den Verein getragen werden. Eine entsprechende oder abweichende Entscheidung trifft das Präsidium. Die Übernahme von Gebühren für die Teilnahme an Wettkämpfen in Disziplinen, die nicht auf den Standanlagen des Vereins geschossen werden dürfen, kann nur im Ausnahmefall auf besonderen Antrag durch den Vorstand gebilligt und durch den Verein getragen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Belange des Vereins durch Teilnahme an Beratung und Beschlussfassung sowie Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts in den Mitgliederversammlungen mitzugestalten.

Das aktive Wahlrecht kann nur ohne Vertretung und Stimmrechtsübertragung ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht kann bei Abwesenheit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand wahrgenommen werden.

Die außerordentlichen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein aktives oder passives Stimmrecht; bei Angelegenheiten, die die Jugendabteilung betreffen, soll ein Jugendsprecher zur Beratung herangezogen werden.

Die fördernden Mitglieder haben kein aktives oder passives Stimmrecht, sie sollen mit beratender Stimme herangezogen werden.

Die Mitglieder haben das Recht, die sportlichen Möglichkeiten des Vereins unter Beachtung und Anerkennung der Auflagen für den Schießbetrieb, den Standortordnungen und den besonderen Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu nutzen sowie an den Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des Schützenbrauchtums teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu verfolgen und durch ihr Auftreten und persönliches Verhalten zu unterstützen. Dazu gehören vor allem, aber nicht ausschließlich die Verpflichtung zur Beitrags- und Gebührenleistung, die Einhaltung der schießsportlichen Gesetze und Verpflichtungen, Auflagen und Regelungen, die Befolgung der Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie ein generelles sportliches Verhalten insbesondere bei Wettkämpfen. Zu den Verpflichtungen gehört auch, im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten einen erforderlichen Arbeitseinsatz zur Erhaltung der Anlagen des Vereins zu unterstützen.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen und -ziele in schwerwiegendem Maße schädigen, insbesondere durch Nichtanerkennung der Zweckbestimmungen und Zielsetzungen des Vereins gemäß §§ 2 und 4 der Satzung und die trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand dieses Verhalten weiter verfolgen; die die geforderten Auflagen und Beschränkungen für den Schießbetrieb sowie die Sicherheitsmaßnahmen beim Schießsport nicht einhalten und wiederholt Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nicht befolgen; die bei der Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als drei Monate im Verzug sind, können nach Entscheidung des Präsidiums vom Verein suspendiert und nach einer folgenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Mit der Suspendierung werden alle Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, außer Kraft gesetzt; die finanziellen Verpflichtungen zur Leistung der Beiträge und Gebühren bleiben dabei erhalten.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod.
- b. durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat und Wirkung zum Jahresende. Die Austrittserklärung muss spätestens am letzten Mittwoch des Vormonats bei einem Vorstandsmitglied abgegeben oder mit der Postzustellung eingegangen sein. Über Abweichungen von der Fristsetzung entscheidet das Präsidium bei begründeten Ausnahmefällen.
- c. durch Ausschluss nach vorheriger Suspendierung der Rechte gemäß § 7 letzter Absatz der Satzung. Bei der Entscheidung zur Suspendierung und dem entsprechenden Antrag zum Ausschluss durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Ehrenrat beratend heranzuziehen. Die Suspendierung der Rechte und die folgende Ausschluss-Empfehlung sind dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, bei der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich oder persönlich Berufung gegen die Suspendierung und den Ausschluss einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Der Ausschluss wird mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung unmittelbar wirksam. Bereits geleistete Beitragszahlungen werden nicht erstattet.
- d. durch Streichung der Mitgliedschaft. Mitglieder, deren Aufenthaltsort unbekannt und eine postalische Zustellung von Mahnungen oder anderen Schreiben mangels einer bekannten Anschrift wiederholt für unzustellbar erklärt worden ist, werden auf Beschluss des

Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen. Eine Streichung kann nur im begründeten Ausnahmefall später angefochten und widerrufen werden.

e. mit der Auflösung des Vereins. Ansprüche und Forderungen seitens des Mitglieds gegen den Verein oder seitens des Vereins gegen das Mitglied bleiben bis zum Abschluss der Liquidation gemäß §§ 47 ff. BGB bestehen. Mit der Eintragung der Auflösung des Vereins in das Vereinsregister erlischt die Mitgliedschaft.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder verlieren mit Wirksamwerden des Austritts bzw. des Ausschlusses oder Streichung alle Rechte gegenüber dem Verein; Forderungen sind schriftlich anzuzeigen und werden vom Präsidium geprüft, im Regelfall verfallen alle Ansprüche. Die Beitrags- und Gebührenleistung endet zum Jahresende.

Die ehemaligen Mitglieder sind verpflichtet, Ausweise und Dokumente sowie Unterlagen, die Eigentum des Vereins sind, zurückzugeben. Eine datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung (Datengeheimnis) bleibt uneingeschränkt weiterhin gültig. Eine Teilnahme an Wettkämpfen jedweder Art unter Verweis auf eine Zugehörigkeit zum Wilhelmshavener Schützenverein von 1861 e.V. ist unzulässig und ungültig.

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Vorstand;
- Präsidium;
- Mitgliederversammlungen; dazu gehört einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung;
- Ehrenrat.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BGB.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzenden), dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzenden), dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Präsidenten nur bei Abwesenheit.

Entscheidungen im Vorstand werden mit Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit mit und durch die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit des Vizepräsidenten, getroffen; dieser gibt daher seine Stimme als letzter bei einer Entscheidungsfindung ab.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstand, vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten; dabei muss mindestens ein Vertreter der Präsident oder Vizepräsident sein. Eine repräsentative Vertretung regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins als Delegierte den Delegiertenversammlungen des übergeordneten Kreisverbands Wilhelmshavener Schützengilde e.V. und des Bezirksverbands Oldenburger Schützenbund e.V.; die Bestimmung der jeweiligen Delegierten obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aber nicht ausschließlich unter Beachtung der Verpflichtungen aus der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, der ordnungsgemäßen Kassenführung, des Datenschutzes, der Betriebssicherheit und der sportlichen Regeln des anerkannten Schießsportverbandes.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung; dementsprechend können lediglich Aufwendungen erstattet werden; alternativ kann eine Ehrenamtspauschale (steuerfreier Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG i.V.m. § 31a BGB) gewährt werden.

Als ehrenamtlich tätige Personen ist die Haftung des Vorstandes bei Schädigungen Dritter gemäß §§ 31 und 31a BGB geregelt und begrenzt.

Der Vorstand wird in seinen Aufgaben durch das Präsidium und darüber hinaus durch Mitglieder, denen besondere Aufgaben im Sinne der Vereinsführung vorübergehend übertragen werden, unterstützt. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung gemäß § 12 dieser Satzung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sollte ein Vorstandsmitglied aus persönlichen oder anderen Gründen nicht mehr in der Lage sein, das Amt auszuüben, kann die Funktion durch ein anderes Vorstandsmitglied vorübergehend bis zu einer Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

Vorstandsmitglieder dürfen kein Vorstandsamt oder Ehrenamt in anderen örtlichen Schießsportvereinen bekleiden; die Übernahme von entsprechenden Funktionen in übergeordneten Verbänden ist zulässig.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium unterstützt den Vorstand in der Vereinsführung durch die Aufgabenwahrnehmung in speziellen Funktionsbereichen. Die Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Vorstand bei der Interessenvertretung des Vereins in den Delegiertenversammlungen des übergeordneten Kreisverbands Wilhelmshavener Schützengilde e.V. und des Bezirksverbands Oldenburger Schützenbund e.V. als Ersatzdelegierte; die Bestimmung der jeweiligen Ersatzdelegierten als Vertreter des Vereins in den Delegiertenversammlungen obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Präsidiums werden – ausgenommen der König/die Königin - durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre (ausgenommen die Amtszeit der Beisitzer: ein Jahr).

Dem Präsidium gehören an:

- der Vorstand als gesetzlicher Vertreter (§26 BGB) von Amts wegen;
- Oberschützenmeister (OSM - Verantwortlicher für den Sportbetrieb);
- Schützenmeister (SM - zur Unterstützung des OSM in der internen Organisation);
- Festleiter;
- Fachwart Gewehr;
- Fachwart Pistole;

- Fachwart Bogen;
- Jugendleiter;
- Fachwart Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Geräte- und Platzwart;
- Hauptmann;
- König/Königin (für die Dauer der Regentschaft von Amts wegen);
- Beisitzer (A – B – C).

Doppelfunktionen sind innerhalb des Präsidiums möglich.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich und unentgeltlich selbständig aus; dementsprechend können lediglich Aufwendungen erstattet werden; alternativ kann eine Ehrenamtspauschale (steuerfreier Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG i.V.m. § 31a BGB) gewährt werden.

Sie haften bei Schädigungen Dritter beschränkt und begrenzt gemäß §§ 31 und 31a BGB.

Sollte ein Präsidiumsmitglied aus persönlichen oder anderen Gründen an der weiteren Amtsausübung verhindert sein, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied als Präsidiumsmitglied mit dieser Aufgabe betrauen; diese Betrauung ist auf die Dauer der ursprünglichen Amtszeit des ausgefallenen Präsidiumsmitglieds beschränkt und sollte alsbald durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden; in der Zwischenzeit ist die Haftung des Mitglieds bei Schädigungen Dritter gemäß §§ 31 und 31b BGB beschränkt und begrenzt.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für den Fall, dass eine zusätzliche Aufgabenwahrnehmung vorübergehend durch ein Mitglied oder durch mehrere Vereinsmitglieder bei der Bildung von Ausschüssen wahrgenommen werden muss.

Präsidiumsmitglieder dürfen kein Vorstandsamt in einem anderen örtlichen Schießsportverein bekleiden; die Übernahme von entsprechenden Funktionen in übergeordneten Verbänden ist zulässig.

Das Präsidium wird durch den Vorstand einberufen; den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Entscheidungen trifft das Präsidium mit Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll – in der Regel durch den Schriftführer – zu führen, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlungen

Mit der Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen regeln die Mitglieder die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder Präsidiums zur Geschäftsführung fallen.

Mitgliederversammlungen werden einmal jährlich – soweit möglich bis zum Ende des I. Quartals des Jahres – als Jahreshauptversammlung; in der Regel mindestens einmal im Laufe des Jahres als Mitgliederversammlung zur Information und für ggf. erforderliche Nachwahlen und Entscheidungen; sowie als außerordentliche Mitgliederversammlungen

durch den Vorstand gemäß § 36 BGB oder auf Antrag von Mitgliedern unter Bezug auf § 37 Abs. 1 BGB einberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich einberufen; dabei können alle Schriftformen unter Bezug auf § 127 BGB gewählt werden. Die Einberufungen bedürfen keiner handschriftlichen Unterschrift. Die Einberufung muss eine Tagesordnung, Anträge in Textform und im Falle einer Änderung der Satzung die Angabe der zu ändernden Textstelle der Satzung und den Wortlaut der Änderung enthalten; diese Texte können auch als schriftliche Anlage durch Auslage im Vereinsheim zur Kenntnis gebracht werden. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein; im Falle von Änderungsanträgen zur Satzung oder Anträgen zur Entscheidung einer Sache sind diese in Textform unverzüglich in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über die endgültige Fassung einer geänderten Tagesordnung befindet die Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung, insbesondere die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung, soll folgende Punkte enthalten:

- Feststellung zur ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- Beschluss zur endgültigen Tagesordnung, dabei Entscheidung zur Aufnahme oder Ablehnung von Änderungs-/Ergänzungsanträgen;
- Bericht und Rechenschaftslegung des Vorstands, dabei insbesondere Berichte des Präsidenten zur Entwicklung des Vereins, zur Mitgliederentwicklung und zu Neuaufnahmen als Mitglieder; des Schatzmeisters zur Haushaltssituation; Berichte des Präsidiums: des Oberschützenmeisters, ggf. des Bogenwarts zur Entwicklung im sportlichen Bereich; des Jugendleiters zur Entwicklung in der Jugendabteilung, sowie Berichte aus den anderen Funktionsbereichen nach Maßgabe des Vorstands;
- Bericht der Kassenprüfer und Empfehlung/Antrag, die Entlastung des Vorstands betreffend;
- Vorstellung eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr und Beschluss zur Genehmigung der Vorhaben und Planungen;
- Neuwahlen, ggf. Bestätigung von Vorstands-/Präsidiums-/Ehrenratsmitgliedern, soweit erforderlich;
- Satzungsänderungen, soweit und ausschließlich in dem Umfang, wie sie mit der Einberufung – oder auf Grund von Änderungsanträgen – als Teil der Tagesordnung vorgesehen und vorgestellt waren;
- Anträge, soweit und ausschließlich in dem Umfang, wie sie mit der Einberufung – oder auf Grund von Änderungsanträgen - als Teil der Tagesordnung vorgesehen und vorgestellt waren;
- Verschiedenes – zur allgemeine Information unter Beachtung des Entscheidungsvorbehalts gemäß § 32 Satz 2 BGB.

Tagesordnungen der weiteren Mitgliederversammlungen oder die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tragen den dort geforderten Gegenständen Rechnung und können von den vorgestellten Vorgaben abweichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- Wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (§ 36 BGB) durch den Vorstand; auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen;
- Wenn zwanzig Prozent (20%) der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 37 Abs. 1 BGB); der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand beruft unter Bezug auf den vorstellten Zweck und Grund diese außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung vorstehender Fristen ein; auf die Regelungen des § 37 Abs. 2 BGB wird verwiesen.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn (10) % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Sollte der amtierende Präsident zur Wiederwahl stehen und der Vizepräsident verhindert sein, ist durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahl ein Sitzungsleiter zu bestimmen.

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht; das Stimmrecht ist personenbezogen und darf weder übertragen oder noch vertretungsweise ausgeübt werden. Das Stimmrecht darf und muss durch die Mitgliederversammlung dann eingeschränkt werden, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem betroffenen Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Alle anderen Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht; auf die Möglichkeit, mit beratender Stimme teilzunehmen, wird unter Verweis auf die entsprechenden Regelungen zur Mitgliedschaft in dieser Satzung verwiesen.

Entscheidungen und Beschlüsse werden nach Aussprache zum Sachverhalt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen, sofern andere rechtliche Regeln nicht entgegenstehen; Enthaltungen sind zu berücksichtigen. Eine Stimmgleichheit führt daher zur Ablehnung eines Antrags.

Abweichende Mehrheitsentscheidungen betreffen folgende Fälle:

- Satzungsänderungen: zur Satzungsänderung (außer dass gesetzliche Vorgaben zu einer Anpassung im textlichen oder inhaltlichen Teil verpflichten; in diesem Fall informiert der Vorstand anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung über die entsprechende Änderung) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB); Enthaltungen sind zu berücksichtigen;
- Auflösung des Vereins: für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich;

Enthaltungen sind zu berücksichtigen.

- Änderungen des Zwecks des Vereins: dazu ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins (gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz BGB) erforderlich - unbeschadet der Anwesenheit bei einer Mitgliederversammlung; in diesem Fall bedarf es der schriftlichen Zustimmung der abwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Eine Fusion mit einem anderen Verein ist wie eine Änderung des Zwecks des Vereins zu behandeln.

Die Jahreshauptversammlung (im Ergänzungsfall eine weitere Mitgliederversammlung) wählt:

- den Vorstand;
- das Präsidium;
- den Ehrenrat;
- die Kassenprüfer.

Die Wahlen werden jährlich im Wechsel der zweijährigen Amtszeit durchgeführt (Ausnahme: Beisitzer: jährliche Wahl). Dabei werden gewählt:

1. Gruppe	2. Gruppe
Präsident	Vizepräsident
Schriftführer	Schatzmeister
Oberschützenmeister	Schützenmeister
Festwart	Jugendleiter
Fachwart Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Fachwart Bogen
Fachwart Gewehr	Fachwart Pistole
Geräte- und Platzwart	Hauptmann
Beisitzer (A – B – C)	Beisitzer (A – B – C)

Eine Wiederwahl ist in allen Funktionen möglich.

Mitglieder des Ehrenrats werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung gewählt und jährlich in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Zwei Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des Vereins sein. Wenn kein Mitglied für dieses Ehrenamt zur Verfügung steht, kann diese Aufgabe auch an einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

Wahlen müssen in der Tagesordnung unter Nennung des Wahlblocks oder der Funktion(en) aufgeführt sein. Eine Aussprache zur Person erfolgt nicht, eine Vorstellung der Person(en) ist bei Bedarf zulässig.

Die Wahlen sind geheim (Stimmzettel). Auf geheime Stimmzettel-Wahl darf nur verzichtet werden, wenn kein Gegenkandidat für den Bewerber vorhanden ist und kein Widerspruch gegen dieses Verfahren eingelegt wird.

Sollte ein Vorstandsmitglied nicht gewählt werden, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied geschäftsführend im Amt. Sollte dieses Mitglied das Amt niedergelegt haben oder keine Entlastung durch die Jahreshauptversammlung erfolgt sein, bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein erhalten; die Aufgaben werden durch beauftragte Mitglieder des Vorstands bis zu einer Neuwahl bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung wahrgenommen.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind – in der Regel durch den Schriftführer, hilfsweise durch ein Mitglied des Präsidiums – als Ergebnisprotokoll zu notieren und zu unterzeichnen; das Protokoll muss vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die nicht Angehörige des Vorstands oder des Präsidiums sein dürfen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung bzw. einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt und jährlich in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Als Mitglied des Ehrenrats sollen Vereinsmitglieder gewählt werden, denen auf Grund langjähriger Mitgliedschaft und ggf. anerkannter Tätigkeit für den Verein im Vorstand oder Präsidium eine herausragende Bedeutung für die Einhaltung der Grundsätze des Vereinslebens zuerkannt werden.

Der Ehrenrat berät den Vorstand und das Präsidium in allen Fällen einer möglichen Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied und bei einer Entscheidung zur Suspendierung und folgendem Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 8 c. dieser Satzung. Dazu erteilt der Ehrenrat einem der Angehörigen das beratende Vortragsrecht gegenüber Vorstand und Präsidium sowie der Mitgliederversammlung.

§ 14 Grundsätze der Vereinsführung

Der Vorstand ist für die Vereinsführung unter Beachtung der §§ 664 – 670 BGB verantwortlich. Das Präsidium unterstützt die Vereinsführung im jeweiligen Funktionsbereich. Die Aufgabenverteilung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Die Vereinsführung wird ehrenamtlich unentgeltlich ausgeübt; dementsprechend können lediglich Aufwendungen erstattet werden; alternativ kann eine Ehrenamts pauschale (steuerfreier Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG i.V.m. §§ 31a, 31b BGB) gewährt werden.

Die Angehörigen des Vorstandes bzw. des Präsidiums haften bei Schädigungen Dritter im begrenzten Umfang gemäß §§ 31 und 31a BGB (bzw. § 31b BGB bei beauftragten Mitgliedern). Zur Abdeckung von Schäden und der entsprechenden Haftung gemäß § 31 BGB auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1, 2. Satz WaffG schließt der Verein entsprechende Versicherungen ab.

Die Geschäftsführung hat insbesondere im Bereich der Kassenführung und Kontrolle, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und für den Datenschutzes sowie der Beachtung der Sicherheitsauflagen für den Schießbetrieb durch die zuständige Behörde und den anerkannten Schießsportverband Sorgfalt zu leisten.

Zur Vorbereitung der Geschäftsführung für das jeweilige Kalenderjahr legt der Vorstand einen Haushaltsplan unter Aufführung der erwarteten Einnahmen/Ausgaben und insbesondere der wesentlichen Aufgaben und Ausgaben für diese Zeit vor. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die Geschäftsführung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung-EU 2016/679 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) in der jeweils geltenden Fassung. Alle Vorstands- und Präsidiumsmitglieder sowie ggf. zusätzlich beauftragte Mitglieder des Vereins, die Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Mitglieder haben, diese nutzen, bearbeiten, speichern und/oder weiterleiten, müssen eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung des Datengeheimnisses (Verpflichtungserklärung) gemäß § 53 BDSG (2018) abgeben. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 15 Datenschutz im Verein

Bei der Erhebung, Nutzung, Verarbeitung, Speicherung wie der Weitergabe von personenbezogenen Daten werden die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung-EU 2016/679 vom 27.04.2016 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30.06.2017 (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung beachtet und umgesetzt.

Personenbezogene Daten der Mitglieder werden in dem Umfang verarbeitet, wie es dem Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung entsprechend für die ordnungsgemäße Geschäftsführung, für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes einschließlich der Beteiligung an Wettbewerben mit anderen Vereinen oder auf höherer Verbandsebene, für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege sowie zur angemessenen Darstellung des Vereins und seiner Aktivitäten in örtlichen und überörtlichen Medien erforderlich ist.

Die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten werden für diese Zwecke nur in dem Umfang verarbeitet, wie es zur Erfüllung dieser Zwecke unbedingt geboten ist; eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere für Werbezwecke, ist ausdrücklich untersagt. Werden personenbezogene Daten an übergeordnete Verbände oder andere Dritte weitergegeben, sind diese mit Kontaktdaten zur Kenntnis zu bringen. Soweit möglich, sind derartige Daten in pseudonymisierter Form weiterzugeben.

Der Umfang der Datenerhebung, Nutzung, Verarbeitung, Speicherung, Löschung und Weitergabe werden allen Mitgliedern beim Eintritt in den Verein schriftlich zur Kenntnis gebracht und erläutert. Auf das Recht auf Auskunft, Korrektur, Widerspruch und Löschung der Daten (soweit dieses möglich und angemessen ist) wird ausdrücklich verwiesen. Auf die besonderen Regelungen beim fotografischen Abbilden von Personen ist ausdrücklich zu verweisen. Das Einverständnis mit der Datenschutzerklärung ist bei der Eintrittserklärung durch das Mitglied schriftlich zu bestätigen.

Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten im Rahmen der ordnungsgemäßen Vereinsführung und zur Organisation und Durchführung des Sportbetriebes und von

Veranstaltungen der Brauchtumpflege sowie zur angemessenen Außendarstellung des Vereins Mitglieder des Vorstands bzw. des Präsidiums – darüber hinaus beauftragte Mitglieder bei der Durchführung von Einzelaufgaben –, sofern und nur soweit ihre Aufgabenwahrnehmung einen Zugriff auf diese Daten erforderlich machen. Diese Personen werden zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 53 Satz 2 BDSG verpflichtet.

Ein Datenschutzbeauftragter ist dann durch den Vorstand zu bestellen, wenn die Zahl der regelmäßig mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten befassten Personen die im BDSG festgelegte Umsetzungsvorgabe erreicht oder überschreitet. Der Datenschutzbeauftragte darf weder dem Vorstand noch dem Präsidium angehören; er unterliegt in seinem Aufgabenbereich keinen Weisungen durch den Vorstand oder das Präsidium. Er weist auf Defizite bei der Umsetzung der Datenschutzbestimmungen hin und empfiehlt entsprechende Verbesserungen. Er nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Präsidiums und auf Einladung den Sitzungen des Vorstands teil; er hat Rede-, aber kein Stimmrecht. Der Datenschutzbeauftragte wird unverzüglich der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen namentlich und mit Kontaktadresse gemeldet und hat das Recht, unmittelbar mit diesem zu verkehren.

Die Wahrung des Datengeheimnisses ist durch angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) sicherzustellen; diese sind laufend nach dem Stand der Technik und entsprechend geforderten gesetzlichen Vorgaben zu aktualisieren. Für den Fall der Beeinträchtigung oder Verletzung des Datenschutzes im Verein sind durch entsprechende TOM Vorsorge zu treffen. Dazu gehört ein Notfall-Plan mit Vorgaben für Handlungs- und Meldeaktivitäten, der an geeigneter Stelle auszuhängen ist.

Alle Maßnahmen, die den Datenschutz im Verein betreffen, sind schriftlich festzuhalten; diese Dokumentation ist laufend zu aktualisieren.

Personenbezogene Daten werden beim Austritt aus dem Verein oder Beendigung der Mitgliedschaft aus anderen Gründen – soweit sie nicht sportliche Ergebnislisten oder besondere Auszeichnungen, Funktionen oder Ehrungen beinhalten – gelöscht. Abweichend davon werden die personenbezogenen Daten derjenigen Personen, die mit der Kassenführung oder -verwaltung betraut waren, gemäß steuerrechtlicher Vorschrift bis zu zehn Jahre ab Wirksamwerden der Beendigung der Tätigkeit durch den Vorstand verwaltet; der Zugriff auf diese Daten wird für den generellen Gebrauch gesperrt.

Einzelheiten und Erläuterungen zum Datenschutz im Verein einschließlich der Bekanntgabe der Beschwerdestellen bei zuständigen Landes- oder Bundesdatenschutzbeauftragten werden in einer Datenschutzerklärung festgelegt; diese ist den Mitgliedern und im Vereinsheim auch Gästen und Besuchern durch Aushang zur Kenntnis zu bringen. Diese Datenschutzerklärung ist regelmäßig auf den aktuellen gesetzlichen Stand zu bringen.

§ 16 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig tätig; die Vorgaben aus der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 ff. AO) sind bei allen Tätigkeiten des Vereins im wirtschaftlichen und sportlichen Bereich und bei der Kassenführung vorbehaltlos zu berücksichtigen und umzusetzen. Insbesondere sind alle finanziellen Vorteile, die sich aus der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ergeben, ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Stadtverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Sports der Stadt Wilhelmshaven zu verwenden hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nach den Regelungen des § 12 dieser Satzung gemäß § 41 Satz 2 BGB aufgelöst werden. Sofern mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder sich anlässlich der Abstimmung entschließen, den Verein weiterführen zu wollen, können sie den Vereinsnamen und die verbundenen Rechte als eingetragener Verein übernehmen; sie sind gehalten, unverzüglich die entsprechende Registrierung beim Amtsgericht/Registergericht vorzunehmen. Rechte und Verbindlichkeiten gehen in diesem Fall über.

Sollte keine Übernahme und Weiterführung des Vereins erklärt und in das Vereinsregister eingetragen sein, erfolgt unverzüglich die Liquidation gemäß §§ 47 ff. BGB. Mit Abschluss der Liquidation ist die Auflösung des Vereins unverzüglich in das Vereinsregister einzutragen.

Dem Verein kann auf Antrag des Vorstands oder von Amts wegen die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt; die Entscheidung ist in das Vereinsregister einzutragen (§§ 73; 71 Abs. 1 BGB).

Dr. Alfred Hinrichs	Michael Böhling	Ulrike Feurer-Munderloh	Kristina Eisenhauer
Präsident	Vizepräsident	Schatzmeisterin	Schriftführerin